



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundeswehr besser ausrüsten – aber wie?

*Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats
beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)*

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt am 20. April 2023, mit dem Thema

Bundeswehr besser ausrüsten – aber wie?

befasst und ist dabei zu der nachfolgenden Stellungnahme gelangt:

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwk.de

Stand

20. April 2023

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Inhalt

I. Anlass.....	2
II. Problematische Elemente der Sondergesetze.....	5
II.1 Die „Parlamentsschleife“.....	6
II.2 Förderung der deutschen oder europäischen Rüstungsindustrie.....	9
III. Verbesserungen des Beschaffungsverfahrens.....	11
III.1 Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens.....	12
III.2 Mittelstandsschutz.....	13
III.3 Anreizverträge.....	15
III.4 Güter für die Bundeswehr, die nicht Rüstungsgüter sind.....	16
III.5 Klarere Trennung von militärischen Anforderungen und Beschaffung.....	16
III.6 Experimentierklausel.....	17
IV. Beschaffung von Rüstungsgütern als Motor der Innovation.....	18
IV.1 Mehr Offenheit gegenüber militärischer Innovation.....	19
IV.2 Innovationsorientierte Beschaffung.....	21
V. Empfehlungen des Beirats.....	23
Anhang: Geschichte, Erfolge und Arbeitsweise der DARPA.....	25
Mitglieder.....	27
Anhang: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats seit April 1948.....	30

I. Anlass



Am 24.02.2022 hat die Russische Föderation die Ukraine angegriffen. Nur drei Tage später hat Bundeskanzler Scholz im Bundestag eine „Zeitenwende“ angekündigt¹. Deutschland will unter den Staaten sein, die die russische Invasion nicht einfach geschehen lassen. Es will Stärke zeigen, auch militärische Stärke. Diese Einstellung wird von einer beachtlichen Mehrheit der Bevölkerung unterstützt. Während im Jahr 2000 23 Prozent der Befragten in einer Studie des Allensbach-Instituts meinten, es gehe auch ohne die Bundeswehr, sind es im Jahre 2022 nur noch 9 Prozent. Der Anteil der Befragten, die dezidiert meinen, das Land brauche die Bundeswehr, ist von 64 Prozent im Jahre 2000 auf 79 Prozent im Jahre 2022 gestiegen². Die große Mehrheit der Bevölkerung fordert, dass der Staat mehr in die Ausrüstung der Bundeswehr investieren sollte: 2017 wurde diese Forderung lediglich von 44 Prozent der Bundesbürger unterstützt, Anfang des Jahres 2023 ist die Unterstützung auf 67 Prozent der Bevölkerung gestiegen. Immerhin die Hälfte der Bevölkerung hat Zutrauen, dass die Bundeswehr in den nächsten Jahren deutlich besser ausgerüstet und gestärkt wird; 33 Prozent der Bevölkerung sind hier skeptisch. Allerdings haben nur 14 Prozent den Eindruck, dass es bereits erste Fortschritte gab³.

Eine verteidigungsbereite Armee benötigt nicht nur den Rückhalt in der Bevölkerung. Sie muss auch geeignet ausgerüstet sein. In seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag hat der Bundeskanzler deshalb ein Sondervermögen von 100 Mrd. € angekündigt. Diese Entscheidung ist durch Art. 87a Absatz 1a GG in der Verfassung abgesichert worden. Beabsichtigt ist außerdem, zukünftig mehr als zwei Prozent des

Bruttoinlandsprodukts für Zwecke der Verteidigung auszugeben.

Die Höhe des Verteidigungshaushalts ist jedoch nicht die einzige Herausforderung. Seit langem steht die militärische Beschaffung in dem Ruf, langsam und ineffektiv zu sein. Auf diese Sorge hat der Gesetzgeber mit dem Bundeswehrbeschleunigungsgesetz (BwBBG) reagiert⁴. Es sieht für die Lieferung von Militärausrüstung sowie deren Instandhaltung eine Reihe von Erleichterungen im Vergaberecht vor. Federführend für das Gesetz ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, weil das Gesetz in die allgemeinen Regeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge und in die Vergabeordnung Verteidigung und Sicherheit⁵ eingreift. Das Gesetz tritt mit dem Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft (§ 9 BwBBG), könnte aber natürlich durch einen neuen Beschluss des Parlaments verlängert werden. Der Bundestag hat in dem Gesetzesbeschluss festgelegt, dass das Gesetz schon nach zwei Jahren evaluiert werden soll:

„Über das Erreichen des Zwecks des Gesetzes, insbesondere die Beschleunigung von Beschaffungen für die Bundeswehr, sowie seine Auswirkungen auf Wettbewerb und Mittelstandsbeteiligung ist zum 31. Dezember 2024 ein Bericht der Bundesregierung an die für Verteidigung und Wirtschaft zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages vorzulegen⁶.“

1 <https://www.youtube.com/watch?v=FIk67l9Zp2w>.

2 https://www.sicherheitsreport.net/wp-content/uploads/Charts_fu%CC%88r_PM_Sicherheitsreport_2022.pdf.

3 https://www.sicherheitsreport.net/wp-content/uploads/Sicherheitsreport_2023_Charts.pdf. Dieser Vorwurf wird auch im jüngsten Bericht der Bundeswehrbeauftragten erhoben und mit zahlreichen Beispielen untermauert, BT Drs. 20/5700.

4 BGBl. 2022 I 1078. S. auch BGBl. 2020 I 674.

5 BGBl. 2012 I 1509.

6 BT Drs. 20/2353, S. 13.

In diesem Gutachten weist der Beirat auf einige erhebliche Schwachstellen im Beschaffungsprozess der Bundeswehr hin. Er entwickelt konkrete Vorschläge, wie das Beschaffungswesen verbessert werden kann. Zugleich möchte der Beirat zur Vorbereitung der Evaluierung des Gesetzes beitragen.

Dieses Gutachten hat drei Schwerpunkte: Es beginnt mit diskussionswürdigen Elementen der beiden Sondergesetze (Teil 2): Der Bundestag hat sich für Großprojekte eine systemwidrige Möglichkeit der nachträglichen Einwirkung gesichert. Die Sonderregeln über europäische Kooperationsprojekte können europäischen Protektionismus befördern, der sich offen gegen außereuropäische Bündnispartner richtet. Sie sind sorgfältig gegenüber dem Interesse an technischer und militärischer Souveränität abzuwägen.

Der zweite Schwerpunkt des Gutachtens sind Schwächen im Beschaffungsverfahren (Teil 3): Das Gesetz soll Beschaffungen für die Bundeswehr beschleunigen. Trotzdem bleiben verfahrensrechtliche Hindernisse, insbesondere zum Schutz des Mittelstands. Viele von der Bundeswehr benötigte Güter und Dienstleistungen sind nicht standardisiert. Die Bundeswehr kann nicht einfach zwischen einer Vielzahl miteinander im Wettbewerb stehender Anbieter wählen. Die Anbieter können ihre Leistungen nicht einfach anderen Abnehmern anbieten, wenn sie mit der Bundeswehr unzufrieden sind. Nachdem der Vertrag geschlossen ist, sind beide Seiten in einem Verhältnis der gegenseitigen Abhängigkeit. Daraus ergeben sich spezifische Anreizprobleme. Bislang sind die Anpassungen des Beschaffungsrechts auf Güter beschränkt, die unmittelbar zum Zwecke der Verteidigung eingesetzt werden sollen. Die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr könnte verlangen, dass die Anpassungen auf weitere Güter erstreckt werden.

Beschaffungen für die Bundeswehr stehen vor einer Herausforderung, die aus der Industrie vertraut ist: Die Nachfrager verlangen Leistungsmerkmale, die kaum zu verwirklichen sind oder die das Budget sprengen könnten. In der Industrie obliegt der Ausgleich zwischen technischen Möglichkeiten und den Wünschen der Nachfrager dem Controlling oder dem Marketing. Für die militärische Beschaffung sollte das zivile Beschaffungsamt für ein Gleichgewicht sorgen. Bei Konflikten zwischen Bundeswehr und Beschaffungsamt müsste der Bundesminister der Verteidigung entscheiden.

Das Beschleunigungsgesetz schafft Erleichterungen im Vergabeverfahren. Wenn sich Erleichterungen im Beschaffungsprozess für die Bundeswehr bewähren, könnten sie zu einem späteren Zeitpunkt auf andere öffentliche Beschaffungen übertragen werden.

Rüstung war seit alters her ein Motor für Innovation (Teil 4). Wer dem aktuellen oder potenziellen Gegner technisch überlegen ist, kann sich leichter und wirksamer verteidigen. Wenn der Gegner rational handelt, braucht der Verteidiger seine überlegenen Waffen gar nicht einzusetzen. An die Stelle von Gefechten tritt Abschreckung. Wirksame Verteidigung verlangt deshalb Innovation. Für Innovation, die auch militärisch genutzt werden kann, steht (oft viel) mehr Geld zur Verfügung. Doch Innovation mit dem Ziel der Verteidigung hat häufig auch Nutzungen außerhalb der Rüstung und dient so dem ganzen Wirtschaftsstandort. Das Gutachten macht Vorschläge, wie dieses Innovationspotenzial besser genutzt werden kann.

Das Gutachten schließt mit den Empfehlungen des Beirats (Teil 5)⁷.

⁷ Das Gutachten geht auf die Frage nicht ein, ob es besser wäre, Vergabeverfahren für die Europäische Union gemeinschaftlich durchzuführen.

II. Problematische Elemente der Sondergesetze



II.1 Die „Parlamentsschleife“

Zu den Grundpfeilern einer Demokratie gehört die Budgethoheit des Parlaments. Unter Staatsrechtlern war umstritten, ob für das Sondervermögen eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich sei. Die Mittel für das Sondervermögen sollen am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Das weicht von der in Art. 109 III 1 GG festgelegten „Schuldenbremse“ ab, also dem Gebot, dass die Haushalte von Bund und Ländern ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen sein müssen. Art. 109 III 2 GG sieht allerdings eine Ausnahme vor für „außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“. Ob diese Ausnahmeregel genügt hätte, war der Gegenstand des juristischen Streits⁸. Tatsächlich hat es die Bundesregierung auf diese Streitfrage nicht ankommen lassen. Art. 87a GG ist um einen Absatz 1a ergänzt worden, der für das Sondervermögen eine Ausnahme von der Schuldenbremse vorsieht⁹.

Das Haushaltsverfassungsrecht sichert die Budgethoheit des Parlaments. Der Haushaltsplan wird nach Art. 110 II 1 GG durch das Haushaltsgesetz festgelegt, in der Regel für jeweils ein Jahr. Die Bundesregierung ist zur Tötigung der in den Haushalt eingestellten Zahlungen aber nur berechtigt, nicht verpflichtet. Vor allem ist die Auflösungstiefe des Haushaltsplans im Normalfall beschränkt. So beträgt der gesamte ordentliche Verteidigungshaushalt für das Jahr 2023 50.117.445.000 €. Im Einzelplan 14 ist dieser Betrag aufgeschlüsselt. Darin wird die Bundesregierung z.B. ermächtigt, bis zu 600.093.000 € für die Beschaffung von Kampffahrzeugen aufzuwenden¹⁰ und

bis zu 1.125.000.000 € für die Beschaffung von Munition¹¹. Welche Fahrzeuge und welche Munition für die Bundeswehr beschafft werden, entscheidet die Bundesregierung.

Von diesem Grundsatz hatte der Bundestag in der Praxis eine Ausnahme gemacht. Es entsprach parlamentarischer Übung, dass Verträge über besonders teure Einzelbeschaffungen dem Haushaltsausschuss vor dem Abschluss des Vertrages vorgelegt wurden. Bislang war diese Übung aber nicht gesetzlich festgeschrieben. Das hat der Bundestag in dem Ausführungsgesetz zu dem Sondervermögen geändert¹².

§ 5 III bestimmt:

„Verträge über Beschaffungsmaßnahmen und Entwicklungsvorhaben sowie Betreiberverträge, die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreiten, sind dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Billigung vorzulegen. Bis zur Billigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sind Verträge zu der entsprechenden Maßnahme schwebend unwirksam.“

Diese sogenannte Parlamentsschleife führt zu einer Vermischung von Legislative und Exekutive. In einer (parlamentarischen) Demokratie verdankt die Regierung ihr Amt zwar dem Parlament und, vermittelt durch das Parlament, dem Volk. Doch wenn die Regierung einmal gewählt ist, dann ist sie nicht der verlängerte Arm des Parlaments. Damit das Land handlungsfähig ist, braucht es eine Regierung, die entscheiden kann. Zur gewollten Entscheidungsge-

8 Anhörung von Sachverständigen im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags am 9.5.2022.

9 „Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen für die Bundeswehr mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden.“

10 Position 554.07-032.

11 Position 554.08-032.

12 BGBl 2022 I 1030.

walt der Regierung gehört insbesondere die Befugnis, Geld auszugeben. Das Parlament hat auch nicht die sachliche Kompetenz, um einzelne Beschaffungsvorgänge im Detail zu beurteilen. Es wäre nicht sinnvoll, dass das Parlament diese Kompetenz aufbaut. Das Parlament bewilligt das Budget und legt damit einen Rahmen fest, in dem die Exekutive autonom handeln kann. Das Mikromanagement von Regierung und Verwaltung ist keine legitime Aufgabe der Legislative. Genau solches Mikromanagement ist mit der Parlamentsschleife aber beabsichtigt. Dafür gibt es keinen überzeugenden Grund.

In der Logik des allgemeinen Haushaltsplans ist dem Ausführungsgesetz über das Sondervermögen ein Wirtschaftsplan des Sondervermögens beigelegt. Für die „Dimensionen“ Führungsfähigkeit/Digitalisierung, Land, See und Luft sind dabei jeweils 10 Mrd. € vorgesehen. Unter der Überschrift „Erläuterungen“ heißt es jeweils „veranschlagt sind die Vorhaben.“ Es folgt eine Liste, die in der Dimension Land zum Beispiel den Punkt „Nachfolge Schützenpanzer MARDER“ enthält. Auf diese Weise nimmt der Bundestag nicht nur Einfluss auf die grobe Linie, sondern auch auf die Ausrichtung konkreter Beschaffungsvorhaben.

Überdies bestimmt § 5 II 1 des Gesetzes:

„Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die im Wirtschaftsplan für die im Einzelnen benannten Vorhaben zur Verfügung gestellt werden, können nicht für andere dort benannte Vorhaben verwendet werden.“

Doch die zusätzliche Regel aus § 5 III verändert das Zusammenspiel zwischen Bundestag und Bundesregierung maßgeblich. Dies kann am Beispiel des Schützenpanzers illustriert werden: Wenn sich die Bundesregierung unter Einhaltung aller Vergaberegeln für ein bestimmtes Modell von einem

bestimmten Anbieter entschieden hat, braucht sie zusätzlich eine Mehrheit im Haushaltsausschuss. Der Vertrag ist nach § 5 III 2 des Gesetzes sogar schwebend unwirksam. Wenn sich die Bundesregierung bereits gebunden hätte, der Haushaltsausschuss aber seine Zustimmung verweigert, könnte der Vertragspartner den Vertrag nicht vor Gericht durchsetzen. Der Haushaltsausschuss hat bei solchen Vorhaben also eine sehr starke Stellung.

Die Parlamentsschleife lädt zu Nachverhandlungen ein. Einzelne Mitglieder des Ausschusses können ihre Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die im Interesse ihres Wahlkreises liegen oder ihren politischen Präferenzen entsprechen. Verhandlungstheoretisch sind solche Nachverhandlungen zu erwarten. Die Parlamentsschleife gibt dem Haushaltsausschuss Drohpotenzial. Das Potenzial ist in der gegenwärtigen verteidigungspolitischen Situation besonders hoch. Die mit einer erneuten Ausschreibung verbundene Verzögerung kann sich die Bundeswehr oft nicht leisten. Dann muss die Bundesregierung wohl oder übel auf die Wünsche des Haushaltsausschusses eingehen.

Aus der Perspektive der Verhandlungstheorie schwächt die Letztentscheidung des Haushaltsausschusses die Verhandlungsposition der Bundesregierung gegenüber den potenziellen Lieferanten und verringert die Effizienz des Vergabeverfahrens. Auktionen und auktionsähnliche Vergabeverfahren beziehen ihre wettbewerbliche Wirkung auf Effizienz und Kosteneinsparung daraus, dass mit dem Erfolg im Verfahren der Gewinn des Vertrags einhergeht. Dafür ist entscheidend, dass die Vergaberegeln und -kriterien klar definiert sind. Wenn durch den Parlamentsvorbehalt Nachverhandlungen zu erwarten sind, werden die Unternehmen im Vergabeprozess nicht das bestmögliche Angebot vorlegen, sondern Verhandlungsmasse für die Nachverhandlung zurückhalten. Sie werden versuchen, durch verstärkten Lobbyeinsatz die Entscheidung

zu beeinflussen. Der Parlamentsvorbehalt ist als zusätzliche Kontrolle gedacht, führt aber dazu, das Vergabeverfahren zu verteuern, intransparenter und lobbyanfälliger zu machen und zeitlich in die Länge zu ziehen.

Die Parlamentsschleife ist eine Besonderheit des Verteidigungshaushalts¹³. Der Haushaltsausschuss argumentiert, die Parlamentsschleife kompensiere das Parlament dafür, dass ihm bei der Bewilligung des Verteidigungshaushalts besonders viel Flexibilität abverlangt werde. Doch nicht jeder vermeintliche Kompromiss ist eine gute Lösung. Das scheinbare Entgegenkommen des Parlaments führt dazu, dass gerade die staatlichen Investitionen verzögert werden, die man beschleunigen wollte, und dass gerade die Investitionen durch Nachverhandlungen besonders teuer werden, auf die das Land ganz besonders angewiesen ist. Stattdessen sollte der Haushaltsentwurf auch für die Ausrüstung der Bundeswehr so präzise gefasst werden, dass der Bundestag von vornherein und endgültig zustimmen kann.

Die Parlamentsschleife kann auch nicht mit dem Wunsch begründet werden, das Ausgabeverhalten der Bundeswehrverwaltung nachträglich zu kontrollieren. Dieser Wunsch ist an sich selbstverständlich berechtigt. Aber diese Aufgabe hat das Grundgesetz in Art. 114 I 1 GG dem Bundesrechnungshof übertragen. Er prüft die Ausgaben nachträglich. Er berichtet nach Art. 114 I 2 GG auch dem Bundestag. Der Bundestag kann aus dem Bericht Folgerungen für die Entscheidung über künftige Haushaltspläne ziehen. Die Verträge, die die Exekutive mit privaten Anbietern geschlossen hat, bleiben aber selbst dann wirksam, wenn sie vom Rechnungshof kritisiert werden.

Die Einschätzung der Parlamentsschleife ändert sich auch nicht dadurch, dass der Verteidigungshaushalt neben Ermächtigungen für Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr auch Verpflichtungsermächtigungen enthält. So bestimmt der Haushaltsplan 2023 unter Titel 554 08-032 etwa, dass die Bundesregierung im Jahr 2023 den Betrag von 1.125.000.000 € für die Beschaffung von Munition ausgeben und Verpflichtungen über weitere 1.807.100.000 € eingehen darf. Eine Verpflichtungsermächtigung unterscheidet sich von einem normalen Haushaltsansatz durch die zeitliche Trennung von verbindlicher Entscheidung und Zahlung: die Regierung geht im laufenden Haushaltsjahr eine rechtlich bindende Verpflichtung ein, die aber erst in einem späteren Haushaltsjahr erfüllt werden soll. Doch Verpflichtungsermächtigungen beschränken die Budgethoheit des Parlaments nicht; sie schützen sie. Sie verhindern, dass die Bundesregierung das Parlament in kommenden Jahren durch zivilrechtlich bindende Verpflichtungen vor vollendete Tatsachen stellt. Zum Schutz des Parlaments ist auch festgelegt, wann die Ermächtigungen in welcher Höhe wirksam werden dürfen. Deshalb darf die Bundesregierung im Jahre 2023 z. B. keine Verpflichtungen für die Beschaffung von Munition eingehen, die erst im Jahre 2026 wirksam werden und über 95.600.000 € hinausgehen. Verpflichtungsermächtigungen sind keine Besonderheit des Verteidigungshaushalts. So ermächtigt Titel 741 42-722 die Bundesregierung nicht nur, im Jahre 2023 1.303.639.000 € für den Erhalt von Bundesstraßen auszugeben. Sie darf auch Verpflichtungen für Zahlungen in künftigen Jahren in der Höhe von 1.316.000.000 € eingehen. Schließlich führen Verpflichtungsermächtigungen auch nicht deshalb zu einer Entmachtung des Parlaments, weil es damit seine Budgethoheit aus der Hand gibt. Denn Verpflichtungsermächtigungen gelten immer nur für das laufende Haushaltsjahr. Wenn die Bundesregierung im laufenden Jahr nur weniger weitreichende

13 Bei der Raumfahrt gibt es einen vergleichbaren Vorbehalt, der aber nicht durch Gesetz abgesichert ist.

Verpflichtungen eingegangen ist, verfallen die Verpflichtungsermächtigungen (es sei denn, der Bundestag wiederholt sie im nächsten Haushaltsplan)¹⁴.

Es gibt also keine tragfähige Begründung für die Parlamentsschleife bei Verteidigungsausgaben. Die Regel in § 5 III des Gesetzes zum Sondervermögen der Bundeswehr sollte aufgehoben werden. Der Bundestag sollte seinen Einfluss darauf beschränken, im Vorhinein Zwecke zu umreißen, für die er die Bundesregierung zu Ausgaben ermächtigt. Der in § 5 II 1 des Sondervermögensgesetzes festgelegte Ausschluss der Deckungsfähigkeit¹⁵ verschafft dem Bundestag hinreichenden Einfluss.

II.2 Förderung der deutschen oder europäischen Rüstungsindustrie

Das Beschleunigungsgesetz enthält Sonderregeln für europäische Kooperationsprojekte. Diese Regeln gelten nach § 4 I 1 BwBBG,

„wenn der öffentliche Auftrag im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben wird, welches mit mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt wird“.

Sind die Voraussetzungen erfüllt,

„dürfen Auftraggeber die Teilnahme an einem Vergabeverfahren auf Bewerber oder Bieter beschränken, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind“

(§ 4 I 1 BwBBG).

In der Gesetzesbegründung wird diese Regel so motiviert:

„Im Bereich Verteidigung und Sicherheit ist bis heute jedoch kein internationales Level Playing Field erreicht. Um die gemeinsame europäische Beschaffung, auch bei einzelnen Projekten unter Federführung Deutschlands, zu stärken, soll daher dem Beispiel anderer EU-Mitgliedstaaten gefolgt werden, jedenfalls bei europäischen Kooperationsprogrammen den Wettbewerb ausnahmsweise auf europäische Unternehmen zu beschränken, um den gemeinsamen europäischen Markt im Bereich Verteidigung und Sicherheit und damit auch die dauerhafte Verteidigungsfähigkeit der Europäischen Union insgesamt zu stärken.“¹⁶

Wenn die Regel greift, können auch Anbieter aus anderen NATO-Staaten, insbesondere aus den USA, ausgeschlossen werden. Die Regel hat also einen protektionistischen Effekt.

14 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, <https://www.bundestag.de/resource/blob/514314/0ad037338a0cc8218a502353ec1767bb/Verpflichtungsermaechtigung-data.pdf>.

15 „Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die im Wirtschaftsplan für die im Einzelnen benannten Vorhaben zur Verfügung gestellt werden, können nicht für andere dort benannte Vorhaben verwendet werden.“

16 BTDRs. 20/2353, 18 f. § 4 I 2 BwBBG macht eine Ausnahme für Beschaffungen, die unter einschlägige völkerrechtliche Abkommen fallen. Von dem Government Procurement Agreement, dem die meisten NATO-Staaten einschließlich der USA angehören, ist der Rüstungsbereich jedoch ausgenommen (World Trade Organization, Agreement on Government Procurement, as amended on 30 March 2012, https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/rev-gpr-94_01_e.pdf, Art. XXIII (1)).

Es ist am Ende eine (verteidigungs-)politische Frage, ob die Bundesrepublik die Erhöhung des Verteidigungshaushalts auch dazu nutzen will, neue Kompetenz und neue Kapazitäten aufzubauen oder bestehende Kompetenz und bestehende Kapazitäten im Land zu halten. Wenn man das will, sollte man diese politische Entscheidung jedoch nicht hinter europäischen Kooperationsprojekten verstecken. Es gibt dann keinen verteidigungspolitischen Grund, nur Gemeinschaftsprojekte zu privilegieren.

Doch die Förderung der eigenen Industrie kann nur ein Nebenzweck sein. Hauptzweck bleibt die Verteidigungsfähigkeit des Landes. Die gegenwärtige Regelung macht die Erreichung des Nebenzwecks davon abhängig, ob sich ein anderes euro-

päisches Land als Kooperationspartner findet. Besser wäre es, für die Förderung der eigenen Industrie eine transparente Regel zu schaffen. Zu diesem Zweck könnte man z. B. Projekten einen definierten Bonus in der Vergabeentscheidung geben. Die Höhe des Bonus sollte vom Anteil abhängen, den deutsche (oder europäische) Wertschöpfung an dem Gebot hat. Dann wären außereuropäische Wettbewerber nicht von vornherein ausgeschlossen. Über die Höhe des Bonus würde transparent, welches Gewicht der Wunsch hat, Kompetenz und Kapazitäten in Deutschland und Europa aufzubauen oder zu erhalten. Diese Regel müsste im Gesetz abgesichert werden, um sicherzustellen, dass sie nicht als von §§ 97 II, 127 IV GWB verbotene Diskriminierung bewertet werden kann.

III. Verbesserungen des Beschaffungsverfahrens



III.1 Beschleunigung des Nachprüfungsverfahrens

Wenn ein öffentlicher Auftrag den dafür vorgeschriebenen Schwellenwert überschreitet¹⁷, können Anbieter, die nicht zum Zuge gekommen sind, nach §§ 156, 160 II GWB bei der zuständigen Vergabekammer des Bundes (die beim Bundeskartellamt eingerichtet ist) einen Antrag auf Nachprüfung stellen. Die Kammer soll nach § 167 I 1 GWB innerhalb von fünf Wochen ab Eingang des Antrags entscheiden. Wegen besonderer Schwierigkeit des Falles kann die Kammer die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. Bis die Kammer entschieden hat, ist die Vergabestelle nach § 169 I GWB grundsätzlich an der Vergabe gehindert. § 169 II GWB gestattet allerdings eine abweichende Entscheidung der Kammer auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Bei dieser Abwägung sind „besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen“ ausdrücklich zu berücksichtigen.

Dazu schreibt § 169 II 3 GWB vor:

„Die besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen überwiegen in der Regel, wenn der öffentliche Auftrag oder die Konzession im unmittelbaren Zusammenhang steht mit

1. einer Krise,
2. einem mandatierten Einsatz der Bundeswehr,
3. einer einsatzgleichen Verpflichtung der Bundeswehr oder
4. einer Bündnisverpflichtung.“

§ 5 III 2 des Beschleunigungsgesetzes BwBBG bestimmt darüber hinaus:

„Die besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen überwiegen in der Regel, wenn der öffentliche Auftrag im unmittelbaren Zusammenhang mit der unmittelbaren Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr steht.“

Wenn die Kammer dem Antrag des übergangenen Anbieters nicht stattgibt, kann er nach § 171 I GWB sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht Düsseldorf erheben. Die sofortige Beschwerde hindert die Vergabestelle nicht automatisch an der Erteilung des Zuschlags. Der Beschwerdeführer kann das nach § 173 I 2 GWB aber beantragen. Dann nimmt das OLG nach § 173 II GWB eine Interessenabwägung vor. Auch bei dieser Abwägung sind „besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen“ zu berücksichtigen. Dafür enthält § 6 I 2 BwBBG dieselbe Klarstellung wie § 5 III 2 des Gesetzes.

Man kann sich fragen, ob diese Instrumente das Verfahren bereits hinreichend beschleunigen. Nachprüfungsverfahren sind in der Praxis eher selten. Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr wickelt im Jahr etwa 11.500 Beschaffungsvorgänge ab. Etwa 700 dieser Vorgänge überschreiten den europarechtlich bestimmten Schwellenwert von aktuell 431.000 €¹⁸, sodass das Nachprüfungsverfahren grundsätzlich eröffnet ist. Tatsächlich gibt es im Jahr aber nur etwa 100 bis 150 förmliche Rügen. Nur 10 bis 20 Rügen führen zu einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer.

¹⁷ Für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge ergibt sich der Schwellenwert aus § 106 II Nr. 3 GWB und den dort in Bezug genommenen Regeln der Europäischen Union.

¹⁸ Der aktuelle Schwellenwert ist in der delegierten Verordnung (EU) 2021/1953 der EU-Kommission vom 10.11.2021, ABL 2021 L 398/25 geregelt. Die Anwendbarkeit des europäischen Vergaberechts bei Überschreiten dieser Schwelle ergibt sich aus der Richtlinie 2014/25/EU vom 26.2.2014, ABL 2014 L 94/243. Der deutsche Gesetzgeber hat die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Richtlinie in §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen umgesetzt. § 106 GWB verweist dynamisch auf den jeweils geltenden, europarechtlich bestimmten Schwellenwert. Die Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (BGBl. 2012 I 1509, zuletzt geändert in BGBl. 2020 I 2392) verzichtet darauf, diese Verweisung zu wiederholen.

Nur etwa die Hälfte führen zu einer sofortigen Beschwerde an das OLG Düsseldorf. Manche dieser Verfahren waren aber von großer militärischer Bedeutung¹⁹. Das Koblenzer Amt erzielt die hohe Erfolgsquote nur durch langwierige Verfahren mit umfangreicher Dokumentation. Die Gefahr eines Nachprüfungsverfahrens hat also erhebliche Vorwirkungen. Vorwirkungen wären normativ erwünscht, wenn sie die Behörde zur Einhaltung des geltenden Rechts anhalten. Anders liegt es jedoch, wenn eine interessierte Partei glaubwürdig mit Verfahrenslast, insbesondere mit einer Verzögerung des Verfahrens, drohen kann, selbst wenn mit einem Erfolg in der Sache nicht zu rechnen ist. In der Vergangenheit ist immer wieder beobachtet worden, dass ein übergangener Anbieter das Nachprüfungsverfahren als Druckmittel benutzt, um in ein Konsortium mit dem bevorzugten Anbieter aufgenommen zu werden. Aus diesen Gründen sind weitere Schritte zur Beschleunigung jedenfalls erwägenswert.

Die einfachste Lösung wäre eine Verkürzung des Instanzenzugs. Die Vergabekammern des Bundeskartellamts sind zwar formal keine Gerichte. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen aber die Befähigung zum Richteramt haben (§ 157 II 3 GWB). Die Kammern sind nach § 157 I GWB von Weisungen freigestellt und entscheiden nur im Rahmen der Gesetze. Sie sind also so gerichtsähnlich wie möglich ausgestaltet²⁰. Übergangenen Anbietern bliebe deshalb ein dem gerichtlichen Rechtsschutz angenähertes Verfahren, wenn die sofortige Beschwerde im Verteidigungssektor ausgeschlossen würde. Diese Lösung würde sich im verfassungsrechtlichen Rahmen halten.

Die Garantie in Art. 19 IV 1 GG verlangt keinen Instanzenzug, sondern nur eine gerichtliche Instanz²¹.

Wenn die sofortige Beschwerde an das OLG erhalten bleiben soll, könnte man für den Verteidigungsbereich auch zwingend ausschließen, dass das OLG den Zuschlag verbietet, bis es entschieden hat. Das hätte im Ergebnis zur Folge, dass die Bundeswehr nach spätestens sieben Wochen handeln kann²². Praktisch würde der Rechtsschutz damit nach einer ablehnenden Entscheidung der Vergabekammer auf Sekundärrechtsschutz beschränkt. Würde das Oberlandesgericht anders entscheiden als die Vergabekammer, könnte der – wie sich nun herausstellt zu Unrecht – übergangene Anbieter nur noch Ersatz seines Schadens erhalten, nicht aber den Auftrag. Er würde für den Aufwand entschädigt, den er getrieben hat, um den Auftrag zu erhalten (nicht aber für den Gewinn, der ihm entgangen ist, weil er den Auftrag nicht erhalten hat; andernfalls würde die Lösung unerschwinglich und Anbieter hätten einen Anreiz, Verfahrensfehler zu provozieren, um die Entschädigung zu erhalten).

III.2 Mittelstandsschutz

§ 97 IV GWB bestimmt:

„Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben.“

19 BT Drs. 20/2353, 13.

20 Konsequenz hat der Europäische Gerichtshof die Vorgängerinstitution der Vergabekammern, den Vergabeüberprüfungsausschuss des Bundes, für berechtigt gehalten, ihm eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, EuGH 17.9.1997, Rs. C 54/96, Slg. 1997 I 04961; diese Befugnis steht nur „Gerichten“ zu.

21 BVerfG Kammer 26.10.2011, 2 BvR 1539/01, R 26.

22 § 3 IV 1 BwBBG geht etwas weniger weit, ordnet aber an: „Abweichend von § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann in einem Nachprüfungsverfahren bei Feststellung eines Verstoßes des Auftraggebers im Sinne des § 135 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Antrag des Auftraggebers ein Vertrag nicht als unwirksam erachtet werden, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung des Zweckes im Sinne des § 1, der besonderen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie der unmittelbaren Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es ausnahmsweise rechtfertigen, die Wirkung des Vertrages zu erhalten.“

Die Vorschrift ist nach § 106 I 1 GWB anzuwenden, wenn der Schwellenwert von 431.000 € erreicht ist. Die Aufteilung nach Losen ist im Prinzip aber auch für öffentliche Aufträge vorgeschrieben, die diesen Schwellenwert nicht erreichen²³. Dieses Gebot verlangsamt den Vergabeprozess erheblich, denn anstelle eines einheitlichen muss eine Vielzahl paralleler Verfahren durchgeführt werden. Noch schwerer wiegen Folgen für Qualität und Preis. Es fällt einem Anbieter schwerer, Größen- und Verbundvorteile auszunutzen. Das gelingt nur, wenn er sich gleich in mehreren der parallelen Verfahren durchsetzt. Wird die eigentlich einheitliche Leistung in Komponenten aufgeteilt, wird wahrscheinlicher, dass die Komponenten nicht wirklich aufeinander abgestimmt sind. Ein Anschauungsbeispiel sind Probleme beim Zusammenspiel des neuen Sturmgewehrs und des dafür bestimmten Zielfernrohrs. Die Aufspaltung drängt die Beschaffungsstelle in eine Aufgabe, die eigentlich bei Unternehmen liegen sollte: sie muss für die Kompatibilität der getrennt beschafften Komponenten Sorge tragen.

Auch diese Sorge ist in dem Beschleunigungsgesetz allerdings bereits berücksichtigt.

Nach § 3 I 1 BwBBG

„dürfen mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen“.

Außerdem ordnet § 3 II BwBBG an,

„dass mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben werden dürfen, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe dies rechtfertigen, insbesondere weil die Leistungsbeschreibung die Systemfähigkeit der Leistung verlangt und dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist“.

Tatsächlich wurden schon vor dem Inkrafttreten des Beschleunigungsgesetzes etwa 75 Prozent aller militärischen Aufträge an einen einzigen Anbieter vergeben. Wenn der Auftrag aufgeteilt wird, hat er in der Mehrzahl der Fälle zwei Lose. Wiederum hat das für das Beschaffungsamt allerdings erhebliche Begründungslasten gehabt, was zu Verzögerungen des Verfahrens geführt hat. Zusammengerechnet über alle Verfahren hat das Beschaffungsamt nach eigenen Angaben allein für diese Begründungen pro Jahr etwa 133 Arbeitstage benötigt. Für die Durchführung der Losvergabe hat das Amt etwa 84 Arbeitstage benötigt.

Wenn man diese Belastung des Beschaffungsamts und die damit verbundene Verzögerung der Beschaffungsvorgänge für zu hoch hält, ist zunächst daran zu denken, dass dem einen ausgewählten Anbieter aufgegeben werden kann, seinerseits Unteraufträge zu vergeben²⁴. Denkbar wäre außerdem, einen bestimmten Anteil des Beschaffungsbudgets für Aufträge an kleine und mittlere Unternehmen zu reservieren, im Übrigen aber auf die Losaufteilung zu verzichten.

23 § 22 Unterschwellenvergabeordnung, BAnz AT 7.2.2017 B1.

24 Diese Lösung ist in §§ 3 I 2, 3 III 2 BwBBG sowie §§ 9 III, 38–41 VSVgV ausdrücklich vorgesehen.

III.3 Anreizverträge

Aus der ökonomischen Vertragstheorie ist das Konzept der fundamentalen Transformation vertraut. Idealtypisch stehen sich vor Vertragsschluss häufig mehrere Anbieter, nicht selten auch mehrere Nachfrager gegenüber. Die äußere Souveränität der Bundesrepublik und das Kriegswaffenrecht verhindern zwar, dass Privatpersonen Kriegswaffen erwerben. Aber die Rüstungsindustrie kann in den Grenzen des Kriegswaffenkontrollgesetzes auch ausländische Armeen beliefern. Und für viele Rüstungsgüter gibt es mehr als einen Anbieter auf der Welt. Doch wenn sich die Bundeswehr einmal für ein Waffensystem entschieden hat, dann sind die Kosten eines Umstiegs auf ein konkurrierendes Produkt hoch. Umgekehrt können die Kosten eines Unternehmens hoch sein, wenn es im Vertrauen auf die Belieferung der Bundeswehr Investitionen vorgenommen hat. Aus einer Wettbewerbsposition ex ante wird dann ex post ein bilaterales Monopol. Jede Seite muss besorgt sein, von der anderen Vertragsseite ausgebeutet zu werden²⁵. Bei der Entscheidung für ein Waffensystem tritt dieser Effekt häufig ein. Das Unternehmen muss eine Infrastruktur für Produktion und Wartung aufbauen. Die Bundeswehr muss sich darauf verlassen können, das Waffensystem so lange in guter Qualität und zu akzeptablen Preisen zu beziehen, wie sie das System einsetzen will.

Ein Instrument, um das Problem der gegenseitigen Abhängigkeit abzumildern, sind Anreizverträge²⁶. Damit schafft der ursprüngliche Vertrag ein Regime, um mit künftiger Unsicherheit im gegenseitigen

Interesse fertig zu werden. Für welche Leistungen der Vertrag durch einen Anreiz vorsorgen soll und wie dieser Anreiz am besten ausgestaltet wird, hängt vom Vertragsgegenstand ab und von Besonderheiten der Vertragspartner und ihrer Beziehung, auf die sie gemeinsam Rücksicht nehmen wollen. Eine sehr einfache Form eines Anreizvertrags verspricht dem anderen Vertragspartner einen Vorteil, wenn der Zweck des Vertrages trotz widriger Umstände erreicht wird. Alternativ kann der Vertrag dem anderen Vertragspartner einen Nachteil androhen, wenn sich die Erfüllung des Vertrags ungünstig entwickelt. Dann wird der Vertragspartner allerdings einen höheren Preis verlangen, um einen Ausgleich für das zusätzliche Risiko zu erhalten.

An sich erlaubt § 339 BGB die Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann einem Vertragspartner auch eine Belohnung für den Fall versprochen werden, dass eine günstige Entwicklung eintritt. Doch die Rechtsprechung begrenzt die Höhe der Vertragsstrafe auf maximal fünf Prozent der Auftragssumme²⁷. An sich erlaubt das bürgerliche Recht auch die Auslobung von Belohnungen (§ 657 BGB)²⁸. § 128 II GWB erlaubt ausdrücklich, dass öffentliche Aufträge „Ausführungsbedingungen“ festlegen. Sie können auch „innovationsbezogene“ Belange zum Inhalt haben. Daraus sollte man schließen, dass auch Anreizverträge zulässig sind, die dem Auftragnehmer eine Prämie garantieren, wenn er den Zweck des Vertrages in besonders guter Weise erfüllt. Diese Möglichkeit sollte im Haushaltsrecht abgesichert werden²⁹.

25 Die Theorie ist entwickelt bei Oliver Williamson: *The Economic Institutions of Capitalism*, 1985.

26 Anreizverträge sind bereits im Zweiten Weltkrieg routinemäßig angewendet worden, etwa durch Berücksichtigung von Kostendegression, durch Risikoteilung oder -übernahme beim Aufbau von Produktionskapazitäten durch PPPs etc. Vgl. J. Streb/S. Streb (1998) „Optimale Beschaffungsverträge bei asymmetrischer Informationsverteilung: Zur Erklärung des ‚nationalsozialistischen Rüstungswunders‘ während des Zweiten Weltkriegs“, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* 118, 275–294.

27 BGH 23.1.2003, BGHZ 153, 311.

28 Die Vorschrift erlaubt selbstständige einseitig bindende Versprechen. Verträge über Spiel und Wette sind nach § 762 BGB allerdings nicht durchsetzbar. Man könnte aber argumentieren, dass die Unsicherheit bei der Möglichkeit zur (Über-)Erfüllung von vertraglichen Pflichten nicht im selben Sinne aleatorisch und deshalb normativ unerwünscht ist.

29 So auch Martin Burgi/Malin Nischwitz/Patrick Zimmermann, *NVwZ* 2022, 1321, 1328.

Prämien sollten nicht auf fünf Prozent des Auftragswerts limitiert sein, damit sie ihre Anreizwirkung erfüllen können.

III.4 Güter für die Bundeswehr, die nicht Rüstungsgüter sind

Der Anwendungsbereich des Beschleunigungsgesetzes ist nach seinem § 2 Nr. 1 beschränkt auf

„die Lieferung von Militärausrüstung zur unmittelbaren Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bauteile“

sowie die in Nr. 2 der Vorschrift genannten Bauvorhaben. Für manche Güter macht es Sinn, zum Schutz des Wettbewerbs selbst dann am Vergaberecht festzuhalten, wenn sie an die Bundeswehr geliefert werden. Je näher der Zusammenhang mit der militärischen Nutzung und der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr ist, desto eher wirkt die relativ enge Definition des Anwendungsbereichs der Norm allerdings einschränkend. Wenn die Bundeswehr die Software für den direkten Einsatz von Waffen mit der Software für andere Zwecke integrieren will, kann das ihre Schlagkraft erhöhen³⁰. Sanitätsgüter sind von der Definition augenscheinlich nicht umfasst, müssen aber ebenfalls bereitstehen, um die Einsatzfähigkeit der Truppe zu garantieren. Es könnte sich deshalb empfehlen, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf „Dual Use“-Güter zu erweitern, also auf solche Güter, die auch militärischen Zwecken dienen können (und von der Bundeswehr auch für solche Zwecke genutzt werden sollen).

III.5 Klarere Trennung von militärischen Anforderungen und Beschaffung

Der „Puma“ ist durch die Zeitungen gegangen. Nahezu alle Panzer zeigten bei ihrem ersten Übungseinsatz Mängel. Die Bundeswehr sah sich gezwungen, ihre Verpflichtungen gegenüber den NATO-Partnern mit dem Schützenpanzer Marder zu erfüllen, den sie eigentlich außer Dienst stellen wollte. Das Beschaffungsamt weist die Verantwortung von sich: Die Bundeswehr wollte zu viele Innovationen gleichzeitig und hatte ambitionierte Vorstellungen über Liefertermine. Deshalb sind die neuen Panzer vor ihrer Auslieferung nicht genügend getestet worden. Im Nachhinein scheint, dass eine weniger innovative Lösung besser gewesen wäre.

Dieses Problem ist nicht spezifisch für Verteidigungsgüter. Auch in der Industrie wollen die Ingenieure oft mehr, als mit dem vorhandenen Budget zu leisten ist. Die traditionelle Antwort der Industrie ist die organisatorische und personelle Trennung von technischen und betriebswirtschaftlichen Entscheidungen. Das Management zwingt die Ingenieure, die Anforderungen so weit zurückzunehmen, dass ein marktfähiges Produkt entsteht.

An sich ist die Beschaffung von Rüstungsgütern für eine analoge Lösung gut vorbereitet. Nach Art. 87b I GG ist die Beschaffung nicht in der Hand der Bundeswehr. Sie ist Aufgabe der zivilen Bundeswehrverwaltung. Sie wird von dem Koblenzer Beschaffungsamt wahrgenommen. Der normative Grund für diese Lösung ist ein demokratischer. Die Macht des Militärs wird dadurch beschränkt, dass zentrale Voraussetzungen seines Handelns nicht in seiner eigenen Hand liegen.

³⁰ Für Software könnte sich das Beschaffungsamt dabei auf eine Entschließung des Bundestags berufen, BT Drs. 20/2644, 3. Aus der Entschließung ergibt sich allerdings nicht, ob davon Software umfasst sein soll, die nicht direkt militärischen Zwecken dient. Auch ist das nur der Wille des historischen Gesetzgebers, dem sich die Gerichte nicht anschließen müssen.

Diese organisatorische Trennung könnte genutzt werden, um das klassische, gerade benannte betriebswirtschaftliche Problem zu lösen. In dieser Perspektive formuliert die Bundeswehr, ähnlich den Ingenieuren eines Unternehmens, welche Eigenschaften ein neues Rüstungsgut haben soll. Das Koblenzer Amt prüft, ob diese Wünsche realistisch und finanzierbar sind. Wenn sich die beiden Seiten nicht verständigen, muss der Bundesminister der Verteidigung entscheiden. Er ist (im Friedensfall) nicht nur der Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt, sondern auch der Dienstvorgesetzte der zivilen Bundeswehrverwaltung. Er kann dem Koblenzer Amt also gegebenenfalls eine Weisung erteilen. Wenn er sich in seiner Weisung über Bedenken des Koblenzer Amts hinwegsetzt, muss er dafür die politische Verantwortung übernehmen.

Im Grundsatz gibt es diese Lösung bereits. Als Teil des Beschaffungsprozesses führt das Koblenzer Amt ein „Forderungscontrolling“ durch. Wie der Fall des Puma zeigt, sind die Gewichte aber offensichtlich nicht richtig tariert. Das Problem würde jedenfalls kleiner, wenn der Bundesminister der Verteidigung das Koblenzer Amt dazu aufforderte, das „Forderungscontrolling“ ernster zu nehmen, und ihm dafür Rückendeckung gegenüber der Bundeswehr zusagt.

III.6 Experimentierklausel

Mehrere Jahrzehnte lang hat die Bundesrepublik wenig Geld für ihre Verteidigung ausgegeben. Nun hat sich die Bundesrepublik politisch gegenüber der NATO verpflichtet, künftig zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Verteidigung aufzuwenden. Viele Rüstungsprojekte sind in der Vergangenheit liegen geblieben, weil es dafür offensichtlich kein Geld gab. Der Nachholbedarf ist groß. Das Füllen der großen Lücken eilt, seit Russland die Ukraine angegriffen hat.

Das öffentliche Vergabeverfahren ist in den vergangenen Jahrzehnten sehr viel komplexer geworden. Es sind immer neue Anforderungen eingeführt worden, von denen jede einzelne für sich genommen wohl begründet sein mag, die in ihrem Zusammenspiel jedoch dazu geführt haben, dass sich die Vergabeverfahren immer weiter in die Länge ziehen und dass sie immer komplexer und kostspieliger geworden sind. Das Sondervermögen für die Bundeswehr bietet zusammen mit dem Beschleunigungsgesetz die Gelegenheit, für einen klar abgegrenzten Bereich und eine befristete Dauer mit der Aussetzung bestimmter Regeln zu experimentieren. Das würde nicht nur den Beschaffungsprozess im Bereich des Sondervermögens beschleunigen. Es würde zudem zeigen, ob bestimmte Vorgaben in der öffentlichen Vergabe wirklich notwendig sind und welche tatsächlichen Auswirkungen es hat, wenn auf sie verzichtet wird. Das erfordert natürlich eine sorgfältige Evaluierung, wie sie im Gesetz bereits vorgesehen ist.

Einige der in diesem Gutachten diskutierten Punkte betreffen nicht nur die Bundeswehr, sondern das öffentliche Beschaffungswesen insgesamt. Ein Anschauungsbeispiel ist das Mittelstandsgebot. Es hat sich auch bei anderen öffentlichen Großaufträgen als wesentlicher Grund für beträchtliche Verzögerungen und Kostensteigerungen erwiesen. Es zwingt den öffentlichen Auftraggeber, die Losaufteilung kleinteilig vorzunehmen und die Abstimmung der verschiedenen Lose aufeinander selbst zu planen und zu überwachen. Der Berliner Flughafen ist ein Beispiel dafür, dass die öffentliche Hand mit dieser Aufgabe überfordert ist. Große Bauunternehmen, die regelmäßig Flughäfen, Bahnhöfe oder andere Großprojekte in allen Teilen der Welt durchführen, sind dazu besser aufgestellt und können den Mittelstand als Subunternehmen mit einbeziehen. Das Sondervermögen für die Bundeswehr sollte deshalb genutzt werden, um mit vereinfachten Vergabeprozessen zu experimentieren.

IV. Beschaffung von Rüstungsgütern als Motor der Innovation



Weil die Bundesrepublik in den vergangenen Jahrzehnten wenig Geld für Rüstung ausgegeben hat, wird der Großteil des Sondervermögens vermutlich dafür gebraucht, das Versäumte nachzuholen. Noch höhere Ausgaben könnten erforderlich werden. Doch es wäre wünschenswert, dass ein substanzieller Anteil der Summe für innovative Projekte verwendet wird. Dafür spricht zunächst und vor allem der militärische Auftrag. Wer dem Gegner technisch überlegen ist, hat nicht nur größere Chancen, den Kampf zu gewinnen. Wenn die technische Überlegenheit offensichtlich genug ist, schreckt sie den Gegner vielleicht auch ab.

IV.1 Mehr Offenheit gegenüber militärischer Innovation

Innovation ist häufig nicht auf den Verteidigungszweck beschränkt. Seit Jahrtausenden haben Neuerungen, die ursprünglich in militärischer Absicht erfunden worden sind, wichtige Impulse für das zivile Leben gehabt³¹. Ein Beispiel ist das Internet, das ursprünglich erfunden worden ist, um militärische Nachrichten selbst nach einem Atomschlag sicher übertragen zu können.

Weil Innovation über Sieg oder Niederlage entscheiden kann, haben die Streitkräfte für technische Leistungsverbesserungen oft eine weit höhere Zahlungsbereitschaft als zivile Nachfrager. Der Anreiz zur Innovation ist deshalb oft stärker, wenn die Innovation eine militärische Nutzung verspricht. Welche Innovation militärisch genutzt werden kann, steht aber häufig nicht von vornherein fest.

Deshalb fördern Agenturen wie die amerikanische Defense Advanced Research Projects Agency (DARPA) Forschung und Entwicklung auch dann, wenn die militärische Anwendbarkeit nicht gesichert ist. Diese offenere Haltung sollte auch für die deutsche Forschungsförderung in Betracht gezogen werden. Ein Förderantrag sollte nicht deshalb abgelehnt werden, weil eine militärische Nutzung der Forschungsergebnisse nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Die deutsche Praxis der Forschungsförderung ist im Gegenteil von der Sorge geprägt, dass Innovationen auch militärisch genutzt werden könnten. Ausdruck der reservierten Haltung sind die „Zivilklauseln“ in den internen Regeln vieler Universitäten und Forschungseinrichtungen. Sie verbieten ihren Wissenschaftler/-innen, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen, wenn eine militärische Nutzung der Ergebnisse intendiert oder zumindest zu erwarten ist.

Vor dem Angriff Russlands auf die Ukraine wurden für Forschung und Entwicklung im militärischen Bereich Deutschlands nur relativ geringe Mittel zur Verfügung gestellt. Für die wehrwissenschaftliche Forschung standen in Deutschland im Jahr 2021 1,801 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Großteil der Mittel entfiel auf die wehrmedizinische und -psychologische (158 Mio. Euro) sowie die wehrtechnische Forschung (1,608 Mrd. Euro).³² Der Anteil verteidigungsbezogener Forschung und Entwicklung (defence R&D) an den Gesamtausgaben Deutschlands für Forschung und Entwicklung lag laut Schätzungen der OECD im Jahr 2018 bei 3,3 Prozent – im Mittel der EU28-Länder waren dies 4,7 Prozent (2019).³³

31 Innovation durch Rüstungsforschung und -produktion ist für den Zweiten Weltkrieg gut erforscht: Für die USA E. Moretti/C. Steinwender/J. Van Reenen (2019), *The Intellectual Spoils of War? Defense R&D, Productivity and International Spillovers*, NBER Working Paper 26483. Für Deutschland J. Scherner, J. Streb, S. Tilly (2014), „Supplier networks in the German aircraft industry during World War II and their long-term effects on West Germany's automobile industry during the ‚Wirtschaftswunder‘“, *Business History* 56, 996–1020.

32 Vgl. https://www.bundesbericht-forschung-innovation.de/files/BMBF_BuFI-2022_Datenband.pdf, S. 64 (letzter Abruf am 27.1.2023).

33 Vgl. https://read.oecd-ilibrary.org/science-and-technology/main-science-and-technology-indicators/volume-2019/issue-1_g2g9fb0e-en#page69, Tab. 58 (letzter Abruf am 27.1.2023).

Deutlich höhere Anteile der militärischen Forschung an den Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung haben die USA (46,3 Prozent) und Großbritannien (14 Prozent). Die erhebliche Differenz erklärt sich aus einer anderen Haltung gegenüber militärischer Forschung – in angelsächsischen Ländern wird diese oft als Treiber ziviler Innovation betrachtet, wohingegen kontinentaleuropäische Nationen nach den Erfahrungen des 2. Weltkriegs nach Möglichkeit auf breit angelegte Militärfor- schung verzichtet haben.

Mit der „Zeitenwende“ haben sich die Budgetan- sätze verändert. Dem Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr mit der Hilfe des Sondervermögens ist ein Wirtschaftsplan beigefügt, der dem Haus- haltsplan nachgebildet ist. Der Wirtschaftsplan bestimmt die „wesentliche[n] Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen“. Zu diesen Zielen rechnet „Forschung, Entwicklung und künstliche Intelligenz“³⁴. Der dafür vorgese- hene Betrag von 5 Mrd. € ist aber klein im Vergleich zu den übrigen veranschlagten Ausgaben. Allerdings dürften auch Ausgaben, die unter anderen Katego- rien eingeordnet worden sind, innovative Aspekte haben, zum Beispiel die „Digitalisierung landbasier- ter Operationen“. Zumindest könnte es sich aber

empfehlen, dass der für 2024 vorgeschriebene Bericht an den Bundestag deutlich macht, welche Ausgaben welche innovative Dimension gehabt haben³⁵.

Zahlreiche Gutachten haben dafür plädiert, die Verteidigungsforschung auszubauen. So hat der Wissenschaftsrat in den Jahren 2019 bis 2021 For- schungseinrichtungen der Ressortforschung des Verteidigungsministeriums evaluiert. In seinen Stellungnahmen zum Institut für Präventivmedi- zin der Bundeswehr (InstPrävMedBw)³⁶ und zum Zentrum für Geoinformationswesen der Bundes- wehr (ZGeoBw) empfahl der Wissenschaftsrat einen Ausbau der Forschung³⁷. Der Wissenschaftsrat hat den Ausbau des Instituts für Radiobiologie der Bundeswehr (InstRadBioBw) empfohlen³⁸ und auf eine Vergrößerung des Schifffahrtsmedizinischen Instituts der Marine (SchiffMedInstM) gedrängt³⁹.

Der Wissenschaftsrat zeigt auch „(...) Herausforde- rungen auf, die sich aus der Stellenbesetzungspra- xis der Bundeswehr ergeben“. Die Besetzung von wissenschaftlichen Stellen ist mühsam und zeit- raubend. Die Laufbahnen passen nicht gut auf Wissenschaftler/-innen.

34 Position 551 01 – 036 des Wirtschaftsplans.

35 BT Drs. 20/2353, S. 13. Der Bericht ist von der Bundesregierung dem Bundestag vorzulegen.

36 Vgl. https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9780-22.pdf?_blob=publicationFile&v=4 (letzter Abruf am 27.1.2023).

37 Die Kritik des WR fiel in diesem Fall besonders deutlich aus: „(...) Das wissenschaftliche Personal ist engagiert, wird aber stark von Dienstleistungsauf- gaben in Anspruch genommen und kann daher nur wenig Forschung durchführen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt der Leitung des Zentrums dringend, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungssituation im ZGeoBw einzuleiten, insbesondere den Forschungsanteil zu erhöhen, die Freiräume für Forschung zu vergrößern, das Forschungsprogramm auf Kernthemen zu fokussieren und generell eine stärkere Einbindung in die zivile wissenschaft- liche Fachwelt zu suchen.“

38 Vgl. https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9976-22.pdf?_blob=publicationFile&v=6 (letzter Abruf am 27.1.2023).

39 Vgl. https://www.wissenschaftsrat.de/download/2021/9130-21.pdf?_blob=publicationFile&v=3, (letzter Abruf am 27.1.2023).

IV.2 Innovationsorientierte Beschaffung

Im Beschaffungsverfahren haben es innovative Angebote nicht leicht. § 3 VII BwBBG bestimmt:

„(7) Zur Beschleunigung der Beschaffungsvorhaben sind grundsätzlich im Rahmen der Markterkundung am Markt verfügbare Leistungen und Produkte zur Erfüllung der Fähigkeitsanforderungen zu identifizieren. Wird eine nicht bereits am Markt verfügbare Leistung beschafft, soll die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auch umfassen, aus welchen Gründen eine nicht auf dem Markt verfügbare Leistung beschafft wird und inwieweit welcher zusätzliche Nutzen damit im Zusammenhang stehende Zusatzkosten rechtfertigt.“

Der Grundgedanke der Regel ist richtig. Er passt zu den Überlegungen des Beirats zu einer besseren Trennung von militärischen Anforderungen und Beschaffung. Der Wunsch nach Schnelligkeit steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Wunsch nach technischem Fortschritt. Wann welcher Wunsch im Vordergrund stehen sollte, lässt sich nicht abstrakt entscheiden. Der Beirat kann deshalb nur auf das Spannungsverhältnis hinweisen, und er kann Vorschläge für den Fall machen, dass die politische Entscheidung für Innovation gefallen ist.

Prinzipiell ist die implizite Bevorzugung schon bekannter (und oft nicht innovativer) Angebote aus Beschaffungsmaßnahmen in der Privatwirtschaft und aus anderen Bereichen der öffentlichen Beschaffung bekannt. So beginnt der Beschaffungsprozess bei der Entwicklung neuer Automobilmodelle sehr früh mit der Einbindung mehrerer Anbieter, die

neue Konzepte für Systemkomponenten vorstellen. In einem wettbewerblichen Prozess werden dann sukzessive bestimmte Konzepte weiterverfolgt und andere ausgeschlossen. Eine wichtige Motivation für die Teilnahme an solchen Prozessen liegt darin, dass der oder die Gewinner dann bei der Vergabe der ersten großvolumigen Lieferverträge berücksichtigt werden.

Zur Stärkung der Innovationsorientierung der Beschaffung der öffentlichen Hand gibt es in der EU und in Deutschland bereits Verfahren⁴⁰. Das „Verhandlungsverfahren“ und das „Verfahren des wettbewerblichen Dialogs“ geben den Beschaffungsstellen mehr Freiheit. Zudem wurden zwei Instrumente eigens für die innovative Beschaffung definiert: vorkommerzielle Auftragsvergabe (PCP, Pre-Commercial Procurement) und die öffentliche Beschaffung von Innovationen (PPI, Public Procurement of Innovation). Seit März 2013 verfolgt das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das Ziel, Beschaffungsverantwortliche auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene über neue Ansätze und Verfahren in der innovationsorientierten Beschaffung zu informieren. Diese Verfahren sollten stärker genutzt werden⁴¹.

In den USA verfügt das Department of Defense mit der schon erwähnten DARPA (vgl. Anhang) über eine spezialisierte Agentur, die innovative Lösungen für das US-amerikanische Militär verfügbar machen soll. Die DARPA finanziert aber auch Grundlagenforschung, deren Erfolg eine Beschleunigung von Innovationsprozessen im zivilen Bereich ermöglicht. An DARPA-Aufträge schließen sich im Erfolgsfall oft Beschaffungsverfahren des US-amerikanischen Militärs an. In Deutschland gibt es seit 2016 Bemühungen, ähnlich ausgerichtete Agenturen als

40 Vgl. EFI (2017, Kap. B5) und die dort genannten Quellen.

https://www.e-fi.de/fileadmin/Assets/Themenverzeichnis/Inhaltskapitel_2017/EFI_Gutachten_2017_Kapitel_B5-2.pdf

41 Dieser Vorschlag deckt sich mit der Empfehlung der Bundeswehrbeauftragten. Vgl. BT Drs. 20/5700, S. 17.

Schrittmacher für Innovationen zu etablieren. Dabei wurde der Ansatz verfolgt, den zivilen und den militärischen Bereich getrennt zu betrachten. Mit der SPRIND GmbH (Leipzig) sollen Sprunginnovationen im zivilen Bereich ermöglicht werden, die CyberAgentur (Halle) verfolgt explizit Innovationen im militärischen Umfeld.

Die Agentur für Innovation in der Cybersicherheit (CyberAgentur)⁴² wurde in mehreren Stufen errichtet. Im März 2018 wurde eine „Agentur für Disruptive Innovationen in der Cybersicherheit und Schlüsseltechnologien“ (ADIC) durch die damaligen Koalitionspartner in ihrem Koalitionsvertrag verankert und im Sommer 2018 mit dem Namen „Agentur für Innovation in der Cybersicherheit“ (CyberAgentur) vom Bundeskabinett beschlossen. Mit der Bildung der CyberAgentur wird angestrebt, die deutsche Position in der Cybersicherheit zu stärken. Im Sommer 2020 wurde die Agentur in der privatwirtschaftlichen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet.

Alleinige Gesellschafterin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Bundesministerium der Verteidigung. Die CyberAgentur führt (wie die DARPA oder die SPRIND) selbst keine Forschungsarbeiten durch, sondern fördert externe Forschende aus Wissenschaft und Wirtschaft, die nach Lösungen im Bereich der Cybersicherheit suchen. Dazu schreibt die CyberAgentur Forschungsaufträge aus. Die Agentur verfügt bis 2023 über ein Budget von 280 Mio. Euro.

Durch eine Verschränkung der vorgelagerten Such- und Entwicklungsprozesse bei SPRIND und CyberAgentur mit nachgelagerten Beschaffungsmaßnahmen lassen sich, wie das Beispiel der DARPA zeigt, starke Innovationsanreize schaffen. Auf diese Möglichkeit verzichtet die deutsche Forschungs-, Innovations- und Verteidigungspolitik derzeit noch.

42 Vgl. <https://www.cyberagentur.de/>, letzter Abruf am 29.1.2023.

V. Empfehlungen des Beirats



1. Die Regel über die „Parlamentsschleife“ sollte aufgehoben werden. Der Einfluss des Bundestags sollte sich auf die Entscheidung über den Haushaltsplan beschränken.
2. Die Sonderregeln über europäische Kooperationsprojekte sollten durch eine transparente Regel zur Förderung deutscher oder europäischer Anbieter ersetzt werden. Es sollte politisch verantwortlich werden, für welche Industrien der Wunsch hinreichendes Gewicht hat, Kompetenz und Kapazitäten aufzubauen oder zu erhalten. Diese Regeln sollten nicht nur für transnationale Kooperationen gelten. Die begünstigten Anbieter sollten einen quantitativen Bonus bei der Entscheidung erhalten. Es sollte aber nicht kategorisch ausgeschlossen werden, dass der Auftrag an einen Anbieter mit Sitz in einem anderen NATO-Land erteilt wird.
3. Es ist zu erwägen, ob der Rechtsschutz bei der Vergabe von Beschaffungsaufträgen für die Bundeswehr auf die zuständige Vergabekammer beim Bundeskartellamt beschränkt wird. Alternativ könnte der Rechtsschutz übergangener Anbieter auf den Ersatz des Schadens beschränkt werden, den die erfolglose Mitwirkung am Vergabeverfahren verursacht hat.
4. Es ist zu erwägen, die Regeln über die Losaufteilung zu verändern. Ein bestimmter Teil des Budgets könnte für Aufträge unter Beteiligung mittelständischer Unternehmen vorbehalten werden. Bei den übrigen Aufträgen könnte dann auf eine Losaufteilung verzichtet werden.
5. Der Abschluss von Verträgen sollte erleichtert werden, in denen der Auftragnehmer einen Bonus erhält, wenn er besonders schnell oder in besonders guter Qualität liefert.
6. Es ist zu erwägen, die Regeln zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens auf solche Güter und Dienstleistungen auszuweiten, die zwar auch von zivilen Anwendern nachgefragt werden, die aber unerlässlich zur Erfüllung des Verteidigungsauftrags sind.
7. Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Beschaffung der Bundeswehr sollte die Aufgabe ernster nehmen, für die Machbarkeit und für die Finanzierbarkeit von Beschaffungsprojekten zu sorgen. Zu diesem Zweck sollte das „Forderungscontrolling“ ausgebaut werden. Wenn die Führung der Bundeswehr entgegen der Überzeugung des Beschaffungsamts ein anspruchsvolleres oder teureres Produkt beschaffen wissen möchte, muss der Bundesminister für Verteidigung entscheiden.
8. Das Sondervermögen für die Bundeswehr sollte genutzt werden, um mit Vereinfachungen des öffentlichen Vergabeprozesses zu experimentieren. Die Auswirkungen dieser Vereinfachungen sollten sorgfältig evaluiert werden. Wenn sich die Reduktion von Komplexität bewährt, sollte diese auf alle öffentlichen Beschaffungsprozesse übertragen werden.
9. Die restriktive Haltung gegenüber Forschung, deren Ergebnisse auch militärisch nutzbar sein könnten, sollte überdacht werden. Anträge auf staatlich finanzierte Forschungsförderung sollten nicht allein mit dem Argument abgelehnt werden, dass die Ergebnisse der Forschung auch militärisch genutzt werden könnten. Die Zivilklauseln in den Regelwerken vieler Universitäten und Forschungseinrichtungen sollten aufgehoben werden.
10. Wann Innovation wichtiger ist als Schnelligkeit oder Sparsamkeit, kann nur im Einzelfall und nur politisch entschieden werden. Wenn diese Entscheidung getroffen ist, sollten die prozeduralen Freiräume des Vergaberechts (z.B. Pre-Commercial Procurement oder Public Procurement of Innovation) intensiver genutzt werden.

Anhang: Geschichte, Erfolge und Arbeitsweise der DARPA

Im Februar 1958 gründete US-Präsident Eisenhower die ARPA (1972 umbenannt in DARPA, Defense Advanced Research Projects Agency). Dieser Schritt war eine Reaktion auf den Schock, den der Start von Sputnik 1 durch die Sowjetunion im Oktober 1957 in den USA auslöste. Ziel der (D)ARPA war es, zukünftige technologische Überraschungen durch rivalisierende Mächte zu vermeiden und stattdessen selbst mit radikal neuen Technologien zu überraschen. Dafür initiiert, organisiert und finanziert die (D)ARPA Forschung und Entwicklung, die von privaten Unternehmen sowie wissenschaftlichen und militärischen Einrichtungen durchgeführt wird. Die DARPA wählt ihre Forschungsthemen nicht aufgrund von erwarteter Rentabilität oder Marktpotenzialen aus, sondern orientiert sich stattdessen an strategischen, oft militärischen Interessen. Die Entwicklungen haben oft auch zivile Anwendungen und sind somit im Sinne eines „Dual Use“ nützlich. In der Vergangenheit trugen sie dazu bei, dass die USA sowohl eine militärische wie auch eine ökonomisch-technische Führungsrolle einnehmen konnten.

Die DARPA war an vielen Entwicklungen beteiligt, die als weltverändernd bezeichnet werden können. Ein Beispiel ist der Vorläufer des heutigen Internets, das ARPANET, dessen Start 1969 maßgeblich durch die DARPA unterstützt wurde. Das Internetprotokoll, das bis heute verwendet wird, wurde 1973 in einem gemeinsamen Projekt von DARPA und Stanford-Wissenschaftler/-innen entwickelt. Außerdem trug die DARPA dazu bei, die satellitengestützte Navigation zu entwickeln, indem sie 1983 GPS-Empfänger miniaturisierte und so einen wichtigen Beitrag für deren heutigen allgegenwärtigen Einsatz leistete. Ein weiteres Beispiel ist das Programm Personal Assistant That Learns (PAL), das in den 2000er-Jahren von der DARPA gestartet wurde und aus dem das Spin-off Siri entstand. Siri entwickelte einen virtu-

ellen persönlichen Assistenten und wurde später von Apple übernommen.

Oft wird der Erfolg der DARPA auf die spezielle Arbeitsweise ihrer Programm-Manager zurückgeführt. Obwohl die Behörde heute ein Budget von rund 3,5 Milliarden US-Dollar pro Jahr hat, sind nur etwa 200 Mitarbeiter für die DARPA tätig, wovon etwa 100 als sogenannte Programm-Manager arbeiten. Diese werden aus den Bereichen Militär, Industrie oder Wissenschaft rekrutiert und müssen nicht nur fachlich exzellent in ihrem jeweiligen Technologiefeld sein, sondern auch eine konsequente Missions- und Transferorientierung zeigen.

Bei der DARPA arbeiten Programm-Manager und Direktoren fast immer nur für eine Dauer von vier bis fünf Jahren. Während Unternehmen die Personalfluktuation hochqualifizierter Mitarbeiter oft als Problem betrachten, wird sie in der DARPA als Chance wahrgenommen. Programm-Manager sind äußerst motiviert, in ihrer kurzen Zeit bei der Agentur Außergewöhnliches zu leisten. Sie sind nicht abgelenkt davon, einen Karriereweg innerhalb der Organisation zu verfolgen, und somit auch bereit, riskante Projekte zu verfolgen. Der kontinuierliche Zugang neuer Mitarbeiter stellt auch sicher, dass die DARPA schnell auf Entwicklungen in Wissenschaft und Industrie reagieren kann.

Die Arbeitsweise der DARPA unterscheidet sich von typischen staatlichen Behörden durch flache Hierarchien, hohe Autonomie und hohe Flexibilität. Forschungsideen stammen in der Regel von den Programm-Managern, denen inhaltlich keine spezifische Marschrichtung vorgegeben wird. Trotzdem wendet die DARPA einen strengen Auswahlprozess an. Begrenzte Projektlaufzeiten und die Definition konkreter Meilensteine ermöglichen es, fehlgeschlagene Projekte zu beenden und so viel wie möglich

aus ihnen zu lernen. Die DARPA ist von vielen Regularien und Vorschriften des öffentlichen Dienstes in den USA befreit, insbesondere beim Abschluss von Verträgen mit Dritten. Dadurch ist es möglich, Forschungs- und Entwicklungsaufträge flexibel und schnell zu vergeben.

Mitglieder

Das Gutachten wurde vorbereitet von folgenden Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Professor Dr. Dr. h. c. Christoph Engel

(federführend)

Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern
Professor für Rechtswissenschaften
an der Universität Osnabrück

Professor Dietmar Harhoff, Ph. D.

Direktor am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München
Professor für Betriebswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Axel Ockenfels

Professor für Wirtschaftliche Staatswissenschaften
Staatswissenschaftliches Seminar
an der Universität zu Köln

Professor Dr. Dr. h. c. Klaus M. Schmidt

(Vorsitzender)

Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Achim Wambach, Ph. D.

Präsident des ZEW – Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim
Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Mannheim

Verzeichnis der übrigen Mitglieder

Professor Regina T. Riphahn, Ph. D.

(Stellvertretende Vorsitzende)

Professorin für Statistik und empirische Wirtschaftsforschung
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Professor Dr. Hermann Albeck

Em. Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Saarbrücken

Professor Dr. Christian Bayer

Professor für Mikroökonomie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Professor Dr. Stefan Bechtold

Professor für Immaterialgüterrecht
Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften
an der ETH Zürich, Schweiz

Professor Dr. Dr. h. c. Peter Bernholz

Em. Professor für Nationalökonomie,
insbesondere Geld- und Außenwirtschaft,
an der Universität Basel, Schweiz

Professor Dr. Norbert Berthold

Em. Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität
in Würzburg

Professor Dr. Felix Bierbrauer

Professor für Finanzwissenschaften und Center
for Macroeconomic Research (CMR)
an der Universität zu Köln

Professor Dr. Charles B. Blankart

Em. Professor für Wirtschaftswissenschaften
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. h.c. Axel Börsch-Supan, Ph. D.

Direktor des Munich Center for the Economics
of Aging (MEA)
am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik, München

Professor Dr. Friedrich Breyer

Em. Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Konstanz

Professor Gabriel Felbermayr, Ph. D.

Direktor des Österreichischen Institutes für
Wirtschaftsforschung (WIFO)
Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität
Wien (WU)

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang Franz

Präsident des Zentrums für Europäische
Wirtschaftsforschung Mannheim i. R.
Em. Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Mannheim

Professor Marcel Fratzscher, Ph. D.

Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschafts-
forschung (DIW Berlin)
Professor für Makroökonomie und Finanzen
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Nicola Fuchs-Schündeln, Ph. D.

Professorin für Makroökonomie und Entwicklung
an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Professor Christina Gathmann, Ph. D.

Leiterin des Labor Market Department, Institute
for Socio-Economic Research (LISER), Luxemburg
Professorin für Volkswirtschaftslehre
am Departement of Economics, University of
Luxembourg

Professor Dr. Hans Gersbach

Professor für Makroökonomie, Innovation
und Politik
CER-ETH – Center of Economic Research
an der ETH Zürich, Schweiz

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Martin Hellwig, Ph. D.

Direktor am Max-Planck-Institut zur Erforschung
von Gemeinschaftsgütern i. R.
Em. Professor an der Universität Bonn

Professor Dr. Roman Inderst

Professor für Finanzen und Ökonomie
House of Finance
an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Otmar Issing

Mitglied des Direktoriums der Europäischen
Zentralbank i. R.
Frankfurt am Main

Professor Dr. Eckhard Janeba

Professor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere
Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik
an der Universität Mannheim

Professor Dr. Günter Knieps

Em. Professor für Wirtschaftspolitik und Direktor
der Abteilung für Netzökonomie,
Wettbewerbsökonomie und Verkehrswissenschaft
an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Professor Dr. Dorothea Kübler

Professorin für Volkswirtschaftslehre
an der Technischen Universität Berlin
Direktorin der Abteilung Verhalten auf Märkten
am Wissenschaftlichen Zentrum Berlin

Professor Dr. Dr. h. c. Wernhard Möschel

Em. Professor für Bürgerliches Recht, Handels-
und Wirtschaftsrecht
an der Universität Tübingen

Professor Dr. Albrecht Ritschl

Professor für Wirtschaftsgeschichte
an der London School of Economics

Professor Dr. Olaf Sievert

Präsident der Landeszentralbank in den Freistaaten Sachsen und Thüringen, Leipzig i. R.,
Honorarprofessor Universität Saarbrücken

Professor Dr. Dr. h. c. Hans-Werner Sinn

Präsident des ifo Instituts München i. R.
Em. Professor für Nationalökonomie und
Finanzwissenschaft
an der Universität München

Professor Dr. Jens Südekum

Professor für Volkswirtschaftslehre
Düsseldorf Institute for Competition
Economics (DICE)
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Professor Dr. Roland Vaubel

Em. Professor für Volkswirtschaftslehre und
Politische Ökonomie
an der Universität Mannheim

Professor Georg Weizsäcker, Ph. D.

Professor für Mikroökonomik
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Carl Christian von Weizsäcker

Em. Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Universität zu Köln

Professor Dr. Eberhard Wille

Em. Professor für Volkswirtschaftslehre und
Finanzwissenschaft
an der Universität Mannheim

Professor Dr. Ludger Wößmann

Leiter des ifo Zentrums für Bildungsökonomik
Professor für Volkswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dipl.-Ing. Dr. Christine Zulehner

Professorin für Volkswirtschaftslehre
an der Universität Wien

Ruhende Mitgliedschaften**Professor Dr. Claudia M. Buch**

Vizepräsidentin der Deutschen Bundesbank
in Frankfurt am Main

Professor Dr. Veronika Grimm

Professorin für Volkswirtschaftslehre
Lehrstuhl für VWL, insb. Wirtschaftstheorie
an der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

Professor Dr. Monika Schnitzer

Professorin für Volkswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Anhang: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats seit April 1948

Online auf der Website des Wissenschaftlichen Beirats (www.wissenschaftlicher-beirat.de) abrufbar:

<https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Ministerium/Beiraete/Veroeffentlichungen-Wissenschaftlicher-Beirat/veroeffentlichungen-wissenschaftlicher-beirat.html>

Gutachten vom 08.02.2023
„Transformation zu einer klimaneutralen Industrie: Grüne Leitmärkte und Klimaschutzverträge“

Gutachten vom 29.09.2022
„Nachhaltige Finanzierung von Pflegeleistungen“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck vom 23. Juni 2022
„Ukraine-Krise“

Gutachten vom 7. April 2022
„Menschenrechte und unternehmerische Sorgfaltspflichten“

Gutachten vom 10. Februar 2022
„Die Zukunft der Arbeit in der digitalen Transformation“

Gutachten vom 4. Mai 2021
„Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“

Gutachten vom 12. März 2021
„Digitalisierung in Deutschland – Lehren aus der Corona-Krise“

Gutachten vom 22. Februar 2021
„Ein CO₂-Grenzausgleich als Baustein eines Klimaclubs“

Gutachten vom 26. Juni 2020
„Öffentliche Infrastruktur in Deutschland: Probleme und Reformbedarf“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vom 24. April 2020
„Corona-Krise“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vom 17. September 2019
„Moderne Wirtschaftspolitik braucht Evaluierung“

Gutachten vom 28. Juni 2019
„Energiepreise und effiziente Klimapolitik“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vom 30. April 2019
„Eine marktorientierte Verkehrswende“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vom 8. Februar 2019
„Nationale Industriestrategie“

Gutachten vom 7. Februar 2019
„Wirtschaftspolitische Probleme der deutschen Leistungsbilanz“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vom 9. Januar 2019
„Bildungsgerechtigkeit als Kernelement der Sozialen Marktwirtschaft“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier vom 27. November 2018
„Messung der Leistungsbilanzüberschüsse“

Gutachten vom 29. Juni 2018
„Soziale Wohnungspolitik“

Gutachten vom 27. April 2018

„Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung von internationalen Investitionsförder- und -schutzverträgen (IFV)“

Brief an Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Brigitte Zypries vom 21. Dezember 2017

„Europa“

Gutachten vom 15. September 2017

„Sharing Economy und Wirtschaftspolitik“

Brief an Bundesministerin für Wirtschaft und Energie Brigitte Zypries vom 28. April 2017

„Zur Neugestaltung der Wirtschaftsbeziehungen mit Großbritannien“

Gutachten vom 9. Februar 2017

„Zur Diskussion um Bargeld und die Null-Zins-Politik der Zentralbank“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel vom 25. November 2016

„Zu den Vorschlägen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Behebung von Missständen bei den Eigenkapitalvorschriften für Banken“

Gutachten vom 24. November 2016

„Die essenzielle Rolle des CO₂-Preises für eine effektive Klimapolitik“

Gutachten vom 16. September 2016

„Nachhaltigkeit der sozialen Sicherung über 2030 hinaus“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel vom 16. Juni 2016

„Gesetzliche Rentenversicherung“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel vom 26. April 2016

„Zur Förderung von Elektroautos“

Gutachten vom 5. Februar 2016

„Mehr Transparenz in der Bildungspolitik“

Gutachten vom 25. Juni 2015

„Regionale Wirtschaftsförderung“

Gutachten vom 24. April 2015

„Potenziale nutzen – mehr Fachkräfte durch weniger Arbeitsmarkthemmnisse“

Gutachten vom 26. September 2014

„Engpassbasierte Nutzerfinanzierung und Infrastrukturinvestitionen in Netzsektoren“

Gutachten vom 20. September 2013

„Langfristige Steuerung der Versorgungssicherheit im Stromsektor“

Gutachten vom 20. September 2013

„Evaluierung wirtschaftspolitischer Fördermaßnahmen als Element einer evidenzbasierten Wirtschaftspolitik“

Gutachten vom 30. November 2012

„Altersarmut“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und

Technologie Dr. Rösler vom 16. Oktober 2012

„Zur Stabilität des Europäischen Finanzsystems“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und

Technologie Dr. Rösler vom 31. Juli 2012

„Mindestlohn“

Gutachten vom 2. Februar 2012

„Wege zu einer wirksamen Klimapolitik“

Gutachten vom 25. November 2011

„Realwirtschaftliche Weichenstellungen für einen stabilen Euro“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Rainer Brüderle vom 2. Mai 2011
„Zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“

Gutachten vom 27. November 2010
„Überschuldung und Staatsinsolvenz in der Europäischen Union“

Gutachten vom 16. April 2010
„Reform von Bankenregulierung und Bankenaufsicht nach der Finanzkrise“

Gutachten vom 16. April 2010
„Zur Reform der Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung“

Gutachten vom 6. November 2009
„Akzeptanz der Marktwirtschaft: Einkommensverteilung, Chancengleichheit und die Rolle des Staates“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos vom 23. Januar 2009
„Zur Bankenregulierung in der Finanzkrise“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos vom 5. Dezember 2008
„Europäisches System des Handels von CO₂-Emissionen“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos vom 10. Oktober 2008
„Aktuelle Entwicklungen im Finanzsystem“

Brief an Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos vom 17. April 2008
„Kein Staatseingriff bei Mitarbeiterbeteiligungen“

Gutachten vom 24. Januar 2008
„Zur Begrenzung der Staatsverschuldung nach Art. 115 GG und zur Aufgabe des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes“

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos vom 9. Dezember 2007
„Schuldenbegrenzung nach Art. 115 GG“

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos vom 9. Juli 2007
„Gesetzentwurf Wagniskapitalbeteiligung (WKBG) und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)“

Gutachten vom 12. Mai 2007
„Öffentliches Beschaffungswesen“

Gutachten vom 24. März 2007
„Patentschutz und Innovation“

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos vom 20. Januar 2007
„Gesundheitsreformgesetz“

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos vom 20. November 2006
„Wettbewerbsverhältnisse und Preise der deutschen Energiewirtschaft“

Gutachten vom 16. September 2006
„Mehr Vertragsfreiheit, geringere Regulierungsdichte, weniger Bürokratie“

Gutachten vom 12./13. Mai 2006
„Mehr Wettbewerb im System der Gesetzlichen Krankenversicherung“

Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos vom 18. März 2006
„Kombi- und Mindestlöhne“

Gutachten vom 21. Januar 2006
„Der deutsche Arbeitsmarkt in Zeiten globalisierter Märkte“

- Gutachten vom 8. Juli 2005
„Zur finanziellen Stabilität des Deutschen Föderalstaates“
- Gutachten vom 18. März 2005
„Alterung und Familienpolitik“
- Gutachten vom 24. April 2004
„Keine Aufweichung der Pressefusionskontrolle“
- Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement vom 17. Januar 2004
„Ausbildungsplatzabgabe“
- Gutachten vom 16. Januar 2004
„Zur Förderung erneuerbarer Energien“
- Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement vom 6. Dezember 2003
„Europäische Verfassung“
- Gutachten vom 11. Oktober 2003
„Tarifautonomie auf dem Prüfstand“
- Gutachten vom 15./16. November 2002
„Die Hartz-Reformen – ein Beitrag zur Lösung des Beschäftigungsproblems?“
- Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement vom 10./11. Oktober 2002
„Personal-Service-Agenturen“
- Gutachten vom 28./29. Juni 2002
„Reform des Sozialstaats für mehr Beschäftigung im Bereich gering qualifizierter Arbeit“
- Gutachten vom 12. Januar 2002
„Daseinsvorsorge im europäischen Binnenmarkt“
- Gutachten vom 6. Juli 2001
„Wettbewerbspolitik für den Cyberspace“
- Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller vom 16. Dezember 2000
„Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“
- Gutachten vom 1. Juli 2000
„Reform der europäischen Kartellpolitik“
- Gutachten vom 26./27. Mai 2000
„Aktuelle Formen des Korporatismus“
- Gutachten vom 15./16. Oktober 1999
„Offene Medienordnung“
- Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller vom 19./20. Februar 1999
„Wechselkurszielzonen“
- Gutachten vom 18./19. Dezember 1998
„Neuordnung des Finanzierungssystems der Europäischen Gemeinschaft“
- Gemeinsame Stellungnahme der Wissenschaftlichen Beiräte beim BMF und BMWi vom 02.10.1998
„Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer“
- Gutachten vom 20./21. Februar 1998
„Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“
- Brief an Bundeswirtschaftsminister Dr. Rexrodt vom 11. Juni 1997
„Protokoll zu Art. 222 EG-Vertrag bezüglich der Einstandspflichten öffentlich-rechtlicher Körperschaften für ihre öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute“

Brief an Bundeswirtschaftsminister Dr. Rexrodt vom 11. Juni 1997
„Ein Beschäftigungskapitel im Maastricht II-Vertrag?“

Gutachten vom 25./26. April 1997
„Wagniskapital“

Gutachten vom 9. November 1996
„Anstehende große Steuerreform“

Gutachten vom 30. August 1996
„Anpassung des deutschen Kartellgesetzes an das europäische Recht?“

Gutachten vom 19./20. Januar 1996
„Langzeitarbeitslosigkeit“

Gutachten vom 9. März 1995
„Orientierungen für eine Postreform III“

Brief an Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt vom 23. Januar 1995
„Wirtschaftspolitische Folgerungen aus der Verfassungswidrigkeit des sogenannten Kohlepfennigs“

Gutachten vom 31. August 1994
„Ordnungspolitische Orientierung für die Europäische Union“

Gutachten vom 10./11. Juli 1992
„Gesamtwirtschaftliche Orientierung bei drohender finanzieller Überforderung“

Gutachten vom 24. Januar 1992
„Stellungnahme zu den Vorschriften über eine Industriepolitik in den Verträgen über die Europäische Politische Union und die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion“

Gutachten vom 12. bis 14. Juli 1991
„Lohn- und Arbeitsmarktprobleme in den neuen Bundesländern“

Gutachten vom 15./16. Februar 1991
„Probleme der Privatisierung in den neuen Bundesländern“

Gutachten vom 14. Dezember 1990
„Stellungnahme zu den GATT-Verhandlungen“

Gutachten vom 19./20. Oktober 1990
„Aufzeichnung der Beratungsergebnisse zu den Belastungen durch die deutsche Einheit“

Gutachten vom 29./30. Juni 1990
„Außenwirtschaftspolitische Herausforderungen der Europäischen Gemeinschaft an der Schwelle zum Binnenmarkt“

Gutachten vom 1./2. März und 27. März 1990
„Schaffung eines gemeinsamen Wirtschafts- und Währungsgebietes in Deutschland“

Gutachten vom 17./18. November und 15./16. Dezember 1989
„Wirtschaftspolitische Herausforderungen der Bundesrepublik im Verhältnis zur DDR“

Gutachten vom 5. Juni 1989
„Stellungnahme zum Bericht des Delors-Ausschusses“

Gutachten vom 20./21. Januar 1989
„Europäische Währungsordnung“

Gutachten vom 26./27. Februar 1988
„Wirtschaftspolitische Konsequenzen aus den außenwirtschaftlichen Ungleichgewichten der großen Industrieländer“

Gutachten vom 26./27. Juni 1987
„Gewinn, Investitionen und Beschäftigung“

Gutachten vom 6. Dezember 1986
„Wettbewerbspolitik“

Gutachten vom 21. und 22. Februar 1986
„Stellungnahme zum Weißbuch der EG-Kommission über den Binnenmarkt“

Gutachten vom 11. und 12. Oktober 1985
„Steuerpolitik unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten“

Gutachten vom 14. und 15. Dezember 1984
„Strukturwandel für Wachstum und mehr Beschäftigung“

Gutachten vom 25. Juni 1983
„Vermindert Arbeitszeitverkürzung die Arbeitslosigkeit?“

Gutachten vom 18. Februar 1983
„Konjunkturpolitik – neu betrachtet“

Gutachten vom 23. Januar 1982
„Probleme der Wohnungswirtschaft“

Gutachten vom 23. Februar 1981
„Wirtschaftspolitik bei defizitärer Leistungsbilanz“

Stellungnahme vom 17. Januar 1981
„Probleme der Stahlindustrie in der Europäischen Gemeinschaft“

Gutachten vom 9. Februar 1980
„Wirtschaftspolitische Implikationen eines Bevölkerungsrückgangs“

Gutachten vom 7. und 8. Dezember 1979
„Wirtschaftspolitische Folgerungen aus der Ölverknappung“

Gutachten vom 15. und 16. Dezember 1978
„Staatliche Interventionen in einer Marktwirtschaft“

Gutachten vom 12. November 1977
„Aktuelle Probleme der Beschäftigungspolitik“

Gutachten vom 4. Juli 1977
„Rationalisierungsinvestitionen“

Gutachten vom 20. November 1976
„Fragen einer neuen Weltwirtschaftsordnung“

Gutachten vom 14. und 15. November 1975
„Kosten und Preise öffentlicher Unternehmen“

Gutachten vom 9. und 10. Mai 1975
„Indexierung wirtschaftlich relevanter Größen“

Gutachten vom 15. und 16. März 1974
„Probleme der Ausländerbeschäftigung“

Gutachten vom 16. und 17. November 1973
„Höchstpreisvorschriften für Energie“

Gutachten vom 19. und 20. Oktober 1973
„Stabilitätspolitische Problematik der gesetzlichen Rentenversicherung“

Gutachten vom 9. und 10. März 1973
„Grundfragen der Stabilitätspolitik“

Gutachten vom 11. Dezember 1971
„Regelmechanismen und regelgebundenes Verhalten in der Wirtschaftspolitik“

Stellungnahme vom 3. Juli 1971 zum
„gegenwärtig bestehenden Problem der Wechselkurspolitik“

Gutachten vom 12. Dezember 1970
„Entwicklung der Wohnungsmieten und geplante Maßnahmen zur Begrenzung des Mietanstiegs“

Gutachten vom 24. Oktober 1970
„Problematik der gegenwärtigen hohen Zinssätze“

Gutachten vom 6. Februar 1970
„Einführung einer Fusionskontrolle“

Gutachten vom 1. Februar 1969
„Aktuelle Probleme der außenwirtschaftlichen Absicherung“

Gutachten vom 23. Juli 1968
„Fragen der Staatsverschuldung“

Gutachten vom 25. November 1967
„Zusammenhang zwischen außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und Preisniveaustabilität“

Stellungnahme vom 15. Juli 1967 zum
„Gesetzentwurf zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete“

Gutachten vom 28. Februar 1967
„Subventionen in der Marktwirtschaft“

Gutachten vom 18. Juni 1966
„Staatliche Zinsregulierungen“

Gutachten vom 29. Januar 1966
„Ständige Preiserhöhungen in unserer Zeit“

Gutachten vom 31. Oktober 1964
„Zusammenwirken staatlicher und nichtstaatlicher Kräfte im Bereich der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung“

Gutachten vom 20. Juni 1964
„Zusammenwirken von staatlichen und nichtstaatlichen Kräften in der Wirtschaftspolitik“

Gutachten vom 9. November 1963
„Wirtschaftliche Vorausschau auf mittlere Sicht“

Gutachten vom 16. Februar 1963
„Selbstfinanzierung bei verlangsamtem wirtschaftlichen Wachstum“

Gutachten vom 23. Juni 1962
„Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“

Stellungnahme vom 4. März 1961 zur
„Aufwertung der D-Mark“

Gutachten vom 21. Januar 1961
„Gedanken über die Konzeption einer künftigen deutschen Energiewirtschaftspolitik“

Gutachten vom 21. Februar 1960
„Gegenwärtige Möglichkeiten und Grenzen einer konjunkturbewußten Lohnpolitik in der Bundesrepublik“

Gutachten vom 25. Januar 1960
„Probleme einer rationellen Wirtschaftshilfe an die Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der von der Bundesrepublik zu treffenden Maßnahmen“

Gutachten vom 14. April 1959
„Konjunkturpolitische Situation der Bundesrepublik Deutschland im Frühjahr 1959“

Stellungnahme vom 3. März 1959 zur
„internationalen Koordinierung der Konjunkturpolitik, insbesondere zur Frage eines europäischen Konjunkturboards“

Gutachten vom 27. Juli 1958

„Problem Verteidigungslast und volkswirtschaftliches Wachstum“

Gemeinsames Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister der Finanzen und des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium vom 26. Januar 1958

„Kapitalmarkt und Besteuerung“

Gutachten vom 30. April 1957

„Wirtschaftspolitische Problematik der deutschen Exportüberschüsse“

Gutachten vom 24. Februar 1957

„Problem von Index- und Preisgleitklauseln“

Gutachten vom 3. Juni 1956 und 7. August 1956

„Instrumente der Konjunkturpolitik und ihre rechtliche Institutionalisierung“

Gutachten vom 11. Oktober 1955

„Welche Maßnahmen entsprechen der gegenwärtigen konjunkturellen Situation?“

Gutachten vom 12. Juni 1955

„Probleme einer produktivitätsorientierten Lohnpolitik“

Gutachten vom 23. Januar 1955

„Möglichkeiten und Grenzen regionaler Wirtschaftspolitik“

Gutachten vom 20. November 1954

„Einführung von direkten Tarifen“

Gutachten vom 14. November 1954

„Anträge und Gesetzentwürfe zur Beschränkung des Wettbewerbs in gewissen Gewerben und Berufen“

Gutachten vom 23. Oktober 1954

„Probleme der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und ihrer Auswertung“

Gutachten vom 2. Oktober 1954

„Fragen des Kartellproblems, die durch die bevorstehende Gesetzgebung aufgeworfen werden“

Gutachten vom 31. Mai 1954

„Problem landwirtschaftlicher Paritätspolitik im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik“

Gutachten vom 10. Januar 1954

„Sicherung der wirtschaftlichen Expansion“

Gutachten vom 11. Oktober 1953

„Fragen des gemeinsamen Marktes“

Gutachten vom 28. Juni 1953

„Problem der gegenwärtigen deutschen Zahlungsbilanz“

Gutachten vom 1. Mai 1953

„Frage der wirtschaftlichen Integration Europas“

Gutachten vom 22. Februar 1953

„Problem der Integration der europäischen Agrarmärkte (sogenannte Agrarunion)“

Ergebnis der Beratungen vom 17./18. Januar 1953

„Sicherung der wirtschaftlichen Expansion“

Gutachten vom 14. Dezember 1952

„Frage des gemeinsamen Marktes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“

Gutachten vom 16. November 1952

„Konvertierbarkeit der Währungen“

Gutachten vom 6. Juli 1952

„Wiederaufbau des Kapitalmarktes und Zinspolitik“

Gutachten vom 8. Juni 1952

**„Verteidigungsleistungen und Wirtschafts-
verfassung“**

Gutachten vom 27. April 1952

**„Ausgleich der Währungsspannen im Rahmen
einer europäischen Integration“**

Gutachten vom 4. Februar 1952

„Belebung des Wertpapiermarktes“

Gutachten vom 9. Oktober 1951

**„Ist zur Überwindung der gegenwärtigen
Aufschwunghemmung eine aktive Konjunktur-
politik anzuraten?“**

Gutachten vom 29. Juli 1951

„Außenhandelspolitik“

Gutachten vom 10. Juni 1951

„Lenkungsmaßnahmen“

Stellungnahme vom 29. April 1951

„Investitionshilfe“

Vorläufige Stellungnahme vom 25. Februar 1951

**„Wirtschaftspolitische Möglichkeiten zur
Begrenzung der direkten lenkenden Eingriffe“**

Gutachten vom 28. Januar 1951

„Bereinigung des Preisgefüges“

Gutachten vom 10. Dezember 1950

„Kapitalmarktpolitik und Investitionspolitik“

Vorläufige Stellungnahme vom 5. November 1950

**„Deckung des zusätzlichen künftigen Finanz-
bedarfs“**

Gutachten vom 5. November 1950

**„Einwirkung der Weltkonjunktur auf die deutsche
Wirtschaftspolitik“**

Gutachten vom 24. September 1950

**„Struktur- und konjunkturpolitische Fragen
der Einkommensverteilung“**

Gutachten vom 11. Juni 1950

**„Probleme der Kapitalbildung und der Geld-
schöpfung“**

Gutachten vom 7. Mai 1950

**„Stellung des Wohnungswesens in der sozialen
Marktwirtschaft“**

Gutachten vom 26. Februar 1950

**„Kapitalmangel und Arbeitslosigkeit in der
sozialen Marktwirtschaft“**

Gutachten vom 5. Februar 1950

„Europäische Zahlungsunion“

Gutachten vom 18. Dezember 1949

**„Das Dollardefizit Europas im Handel mit USA
(Problem der Dollarlücke)“**

Gutachten vom 30. Oktober 1949

„Agrarpolitik in der sozialen Marktwirtschaft“

Gutachten vom 18. September 1949

„Geldordnung und Wirtschaftsordnung“

Gutachten vom 24. Juli 1949

„Grundsatzfragen der Monopolverordnung“

Gutachten vom 8. Mai 1949

„Expansive und kontraktive Kreditpolitik“

Gutachten vom 27. Februar 1949

„Investitionsmittel und ERP-Mittel“

Gutachten vom 17. Januar 1949

„Preispolitik und Außenhandlungsgestaltung“

Gutachten vom 24. Oktober 1948
„Agrarpolitik und Agrarpreise“

Gutachten vom 3. September 1948
**„Währungs-, Preis-, Produktions- und Investitions-
politik“**

Gutachten vom 11. Juli 1948
„Investitionspolitik nach der Währungsreform“

Gutachten vom 12. Juni 1948
„Investitionspolitik“

Gutachten vom 1. April 1948
**„Maßnahmen der Verbrauchsregelung, der
Bewirtschaftung und der Preispolitik nach
der Währungsreform“**

Die Wurzeln des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz reichen zurück bis in die Zeit des Zweiten Weltkrieges. Ab 1943 trafen sich einige der späteren Beiratsmitglieder unter dem Vorsitz von Prof. Erwin von Beckerath, um die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands nach dem Krieg vorzubereiten. Diese so genannte „Arbeitsgemeinschaft Erwin von Beckerath“ ging in dem Anfang 1948 gegründeten Beirat auf, der am 23. Januar 1948 auf Einladung der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, dem Vorläufer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, in Königstein/Taunus formell konstituiert wurde.

Der Beirat hatte folgende 17 Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. Franz Böhm,

Prof. Dr. Walter Eucken,

Prof. Dr. Walther G. Hoffmann,

Prof. Dr. Wilhelm Kromphardt,

Prof. Dr. Adolf Lampe,

Prof. Dr. Elisabeth Liefmann-Keil,

Prof. Dr. Alfred Müller-Armack,

Prof. Dr. Oswald v. Nell-Breuning,

Prof. Dr. Erik Nölting,

Prof. Dr. Hans Peter,

Prof. Dr. Erich Preiser,

Prof. Dr. Ludwig Raiser,

Prof. Dr. Heinz Sauermann,

Prof. Dr. Karl Schiller,

Prof. Dr. Otto Veit,

Prof. Dr. Gerhard Weisser,

Prof. Dr. Theodor Wessels.

